

**Richtlinie
des Landkreises Oder-Spree
über die Gewährung eines Finanzbeitrages
für kommunale Mehrbelastungen
durch die Unterbringung von Flüchtlingen,
spätausgesiedelten und weiteren
aus dem Ausland zugewanderten Personen**

**(Kommunaler Mehrbelastungsausgleich
Flüchtlingsunterbringung)**

vom 8. Mai 2024



Inhalt

1. Grundlagen
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Art und Umfang der Förderung
5. Antrags- und Bewilligungsverfahren
6. Verfahrensregeln
7. Schlussbestimmungen
8. Inkrafttreten



1. Grundlagen

1.1 Der Landkreis Oder-Spree ist zur Unterbringung zugewiesener Personen nach den Vorschriften des Gesetzes über die Aufnahme von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen im Land Brandenburg sowie zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Landesaufnahmegesetz - LAufnG) verpflichtet.

Die Bereitstellung der hierfür notwendigen und geeigneten Liegenschaften obliegt den Ämtern und amtsfreien Gemeinden als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung (§ 2 Absatz 2 Landesaufnahmegesetz).

Dieser Verpflichtung können nicht alle kreisangehörigen Gemeinden und Ämter insbesondere aufgrund beschränkter adäquater Kapazitäten und mangelnder integrationsfördernder Infrastruktur nachkommen.

Die Einrichtungen des Landkreises Oder-Spree zur vorläufigen Unterbringung im Sinne des Landesaufnahmegesetzes (Gemeinschaftsunterkünfte und Übergangswohnungen) sind insoweit in einzelnen Kommunen konzentriert, welches zu einer entsprechenden kommunalen Mehrbelastung bei der Flüchtlingsunterbringung in diesen Kommunen führt.

1.2 In Anerkennung der unterschiedlichen Belastung leistet der Landkreis auf freiwilliger Basis einen finanziellen Beitrag zu einem gerechten Ausgleich in Anlehnung an § 122 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf).

Der finanzielle Beitrag wird im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel (Budget) sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie, den Städten, amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden in Form einer Zuwendung zum anteiligen Ausgleich der kommunalen Mehrbelastung gewährt.

1.4 Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen besteht nicht.

1.5 Wird das Budget im Haushaltsjahr nicht vollständig ausgeschöpft, erfolgt eine Übertragung der nicht im Haushaltsjahr in Anspruch genommenen Mittel in das Folgejahr (Haushaltsreste).

2. Gegenstand der Förderung

Der Landkreis gewährt auf Antrag von Kommunen einen Mehrbelastungsausgleich für die Finanzierung der aus der überdurchschnittlichen zusätzlichen Flüchtlingsunterbringung resultierenden Aufgabenwahrnehmung, welcher der besonderen Inanspruchnahme von Verwaltung und sozialer Infrastruktur sowie entsprechenden Integrationsleistungen Rechnung tragen soll.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Städte, amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden, Ämter sowie Verbandsgemeinden des Landkreises (Kommunen).

4. Art und Umfang der Förderung

4.1 Die Förderung erfolgt im Rahmen eines Pauschalbetrages. Der Mittelbedarf basiert auf der Ermittlungsgrundlage nach 4.2. dieser Richtlinie.

4.2 Bei der Ermittlung der Zuwendungspauschale werden nachfolgende Daten zugrunde gelegt:

1. Ausländeranteil mit Fluchthintergrund zum 31. Dezember des Antragsjahres an der Gesamtbevölkerung der Kommune unter besonderer Berücksichtigung der Alterskohorten für Kita (1 bis 5 Jahre) und Schule (6 bis 18 Jahre)
2. Kommunalen Anteil der Plätze in Einrichtungen des Landkreises zur vorläufigen Flüchtlingsunterbringung im Sinne des § 9 Landesaufnahmegesetz zum 31. Dezember des Antragsjahres
3. Anteil am landkreisweit per Zuweisung nach § 4 Landesaufnahmegesetz aufgenommenen Personenkreis zum 31. Dezember des Antragsjahres, soweit dieser den durchschnittlich auf die Bevölkerung der Kommune bezogene Anteil an der Gesamtzuweisung in den Landkreis übersteigt.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.1 Der Antrag auf Zuwendung ist unter Verwendung des von der Verwaltung vorgegebenen Formulars an den Landkreis Oder-Spree, Amt für Ausländerangelegenheiten und Integration, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow zu richten. Die Anträge sind grundsätzlich bis zum 31. März des auf das Antragsjahr folgenden Jahres einzureichen. Für das Antragsjahr 2023 wird einmalig die Gelegenheit gegeben bis zum 30. Juni 2024 Anträge einzureichen.

5.2 Die Beantragung von Zuwendungen beschränkt sich in der Regel auf einen Antrag pro Jahr und Zuwendungsempfänger.

5.3 Der Landrat als Bewilligungsbehörde entscheidet über die Gewährung der Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Auswertung der Daten nach 4.2 dieser Richtlinie.

5.4 Verspätet eingehende Anträge können nur Berücksichtigung finden, soweit die verfügbaren Mittel (Budget) durch die fristgerecht eingegangenen Anträge nicht ausgeschöpft sind.

6. Verfahrensregeln

6.1 Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt erst nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides.

6.2 Der Landkreis kann Angaben zur jeweiligen Höhe der Zuwendung veröffentlichen.

6.3 Der Zuwendungsempfänger teilt dem Landkreis bis zum 31. März des auf das Bewilligungsjahr folgenden Jahres die Mittelverwendung mit. Eines förmlichen Verwendungsnachweises des Mitteleinsatzes bedarf es insoweit nicht.

6.4 Für das gesamte Verfahren gelten das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und die allgemeinen Nebenbestimmungen sowie besondere Nebenbestimmungen, soweit in dieser Richtlinie oder im Zuwendungsbescheid nichts Anderes geregelt ist.

6.5 Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (EU-Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) einzuhalten.

7. Schlussbestimmungen

Der Landrat wird ermächtigt, für die Beantragung und Abrechnung der Zuweisungen ein digitales Verfahren einzuführen.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beeskow, den

Frank Steffen

Landrat

